

BGer 5A 659/2020 vom 7. September 2020

Bundesgericht, 2020-09-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_659_2020

FR: TF 5A 659/2020 du 7 septembre 2020

IT: TF 5A 659/2020 del 7 settembre 2020

Regeste

Eheschutz | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Bei Eheschutzsachen handelt es sich um vorsorgliche Massnahmen im Sinn von Art. 98 BGG (BGE 133 III 393 E. 5.1 S. 397; zuletzt Urteile 5A_381/2019 vom 10. Mai 2019 E. 1; 5A_1037/2019 vom 22. April 2020 E. 1.3), so dass nur die Rüge der Verletzung verfassungsmässiger Rechte möglich ist. Es gilt somit das strenge Rügeprinzip im Sinn von Art. 106 Abs. 2 BGG und das Bundesgericht prüft in diesem Fall nur klar und detailliert erhobene Rügen, während es auf appellatorische Kritik nicht eintritt (BGE 134 II 244 E. 2.2 S. 246; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

E. 2

Die Beschwerde ist nur schwer leserlich; es wird jedoch ersichtlich, dass der Beschwerdeführer verschiedene Anliegen hat.

E. 2.1

Erstens bringt er erneut vor, eine im Jahr 2005 in Thailand geborene Tochter zu haben und gemäss Unterhaltsvertrag pro Monat Fr. 1'000.-- zu bezahlen. Das Obergericht hat diesbezüglich unter Verweis auf Art. 317 Abs. 1 ZPO erwogen, das Vorbringen sei neu und es würden keine Entschuldigungsgründe vorgebracht. Ferner hat es zum Vorhalt, dies wäre aus den Steuerunterlagen ersichtlich gewesen, befunden, trotz Untersuchungsmaxime sei das Bezirksgericht nicht verpflichtet gewesen, in den Steuerunterlagen nach nicht geltend gemachten Auslagen zu forschen. Diesbezüglich legt der Beschwerdeführer nicht mit hinreichend substantiierten Rügen dar, inwiefern im angefochtenen Entscheid Art. 317 Abs. 1 ZPO in verfassungsverletzender, namentlich in willkürlicher Weise angewandt worden wäre, wenn er bloss die kantonalen Behauptungen erneuert und beantragt, es sei vom Bundesgericht festzustellen, dass es nicht um eine gerichtliche Abstammungsfeststellung gehe, dass das Kind nach wie vor thailändischem Recht unterstehe und dass das Obergericht sein Ermessen willkürlich und das Recht fragwürdig anwende, da Kindesunterhaltsbeiträge gegenüber anderen Unterhaltsansprüchen Vorrang genössen. All dies hat nichts zu tun mit der obergerichtlichen Erwägung, das Vorbringen sei verspätet, weil es ohne weiteres bereits der ersten Instanz hätte vorgetragen werden können.

E. 2.2

Zweitens ist der Beschwerdeführer der Meinung, seine Ehefrau könne mit den drei Liegenschaften in Thailand in Wahrheit rund Fr. 2'000.-- Mieteinnahmen generieren. Die kantonalen Gerichte sind in Würdigung der eingereichten Mietverträge von Fr. 307.80

ausgegangen. Das Obergericht hat zu den Vorbringen des Beschwerdeführers, gemäss Auskunft diverser Land Offices in Thailand seien die eingereichten Mietverträge unglauwürdig und das Übersetzungsbüro, welches diese übersetzt habe, sei von der schweizerischen und der deutschen Botschaft nicht anerkannt, erwogen, diese seien gemäss Art. 229 Abs. 1 lit. a ZPO verspätet erhoben worden. Ferner hat es erwogen, dass die Vorbringen ohnehin keine Zweifel an der Gültigkeit der Mietverträge und der korrekten Übersetzung zu erwecken vermöchten. Die erneuten Behauptungen des Beschwerdeführers scheitern bereits daran, dass er über die Haupterwägung, die Vorbringen seien verspätet in das Verfahren eingeführt worden, hinweg geht. Im Übrigen werden in Bezug auf die im angefochtenen Entscheid vorgenommene Beweiswürdigung - auch wenn das Wort "Willkür" verwendet wird - keine hinreichend substantiierten Willkürwürgen, sondern blosse Beteuerungen erhoben. Entsprechend gehen die Begehren, es sei festzustellen, dass die Ehefrau ungenügende Unterlagen eingereicht habe und auf undefinierbaren Dokumenten beharre und dass das Obergericht damit internationales Recht missachte, an der Sache vorbei.

E. 2.3

Schliesslich beantragt der Beschwerdeführer, dass ihm infolge ehelicher, häuslicher und psychischer Gewalt und rücksichtslosen Verhaltens der Ehefrau auf unbestimmte Zeit ein Wohnrecht im Sinn von Art. 776 ZGB an der ehelichen Wohnung einzuräumen sei. Dieser Antrag ist neu und damit unzulässig (Art. 99 Abs. 2 BGG). Ohnehin wäre er aber bereits im erstinstanzlichen Verfahren unzulässig gewesen, weil im Rahmen des Eheschutzverfahrens nur die einstweilige Benützung der ehelichen Wohnung geregelt (Art. 176 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB), nicht aber sachenrechtlich ein Wohnrecht eingeräumt werden kann.

E. 3

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist, soweit überhaupt auf sie eingetreten werden kann, und deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG zu entscheiden ist.

E. 4

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

E. 5

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.